

Erstellungsbericht

JAHRESABSCHLUSS
für das Geschäftsjahr
2025

WorldSkills Germany e.V.
Krefelder Str. 32, Haus B-West
70376 Stuttgart

Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss des Auftraggebers

WorldSkills Germany e.V., Stuttgart,

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die in unserem Haus geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Unterlagen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Jahresabschluss liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Köngen, den 23.04.2026

Bernd Vogel
(Steuerberater)

Jahresabschluss WorldSkills Gemany e.V. Stuttgart

zum 31. Dezember 2025

Aktiva	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Lizenzen, Software	3.850,00	5.950,00
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.861,00	41.255,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	37.500,00	37.500,00
2. Sonstige Ausleihungen	879,76	879,76
	<u>38.379,76</u>	<u>38.379,76</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.370,76	6.694,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	50.705,44	78.466,34
	<u>70.076,20</u>	<u>85.160,34</u>
II. Kasse, Bank	34.524,49	174.041,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.968,28	1.844,28
	<u> </u>	<u> </u>
	<u>188.659,73</u>	<u>346.631,02</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Ergebnisrücklagen		
1. Satzungsgemäße Rücklagen	25.000,00	25.000,00
2. Andere Gewinnrücklagen	<u>37.614,00</u>	<u>37.614,00</u>
	62.614,00	62.614,00
II. Ergebnisvortrag	-32.561,01	120.998,60
davon Anpassung Bilanzierung: ./ 159032,70		
III. Vereinsergebnis	<u>41.563,64</u>	<u>-20.647,21</u>
	71.616,63	162.965,39
B. Rückstellungen	15.000,00	24.999,33
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.545,10	25.474,88
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.327,82	93.100,73
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>21.170,18</u>	<u>18.090,69</u>
	91.043,10	136.666,30
D. Rechnungsabgrenzungsposten	11.000,00	22.000,00
	<u>188.659,73</u>	<u>346.631,02</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

WorldSkills Germany e.V., Stuttgart

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Einnahmen ideeller Bereich	215.777,57	226.050,40
2. Einnahmen aus Vermögensverwaltung	318,61	552,55
3. Einnahmen aus Zweckbetrieb	1.179.320,19	1.264.762,87
4. Einnahmen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	444.701,42	448.845,26
	<u>1.840.117,79</u>	<u>1.940.211,08</u>
5. Materialausgaben		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	0,00	0,00
b) Fremdleistungen	392.869,14	430.188,24
	<u>392.869,14</u>	<u>430.188,24</u>
6. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	472.974,42	367.397,05
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	97.314,19	70.575,87
c) Freiwillige soziale Aufwendungen	2.958,27	4.174,84
	<u>573.246,88</u>	<u>442.147,76</u>
7. Abschreibungen	13.443,12	18.039,24
8. Sonstige betriebliche Ausgaben	803.884,67	961.554,22
9. Ertragssteuern	15.110,34	22.404,45
	<u>1.798.554,15</u>	<u>1.874.333,91</u>
10. Vereinsergebnis	<u>41.563,64</u>	<u>65.877,17</u>

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2025

Die Anlage 3 enthält Aufgliederungen und Erläuterungen für ausgewählte und wesentliche Posten der Jahresrechnung. Die angegebenen Postenbezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen in den Anlagen 1 und 2.

A. Vermögensübersicht

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Lizenzen, Software	<u>EUR</u>	3.850,00
	(i.V. EUR	5.950,00)

II. Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>EUR</u>	32.861,00
	(i.V. EUR	41.255,00)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
PKW	13.415,00	16.771,00
Geschäftsausstattung	9,00	115,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>19.437,00</u>	<u>24.369,00</u>
	<u><u>32.861,00</u></u>	<u><u>41.255,00</u></u>

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet EDV-Hardware.

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>EUR</u>	37.500,00
	(i.V. EUR	37.500,00)

2. Sonstige Ausleihungen	<u>EUR</u>	879,76
	(i.V. EUR	879,76)

Ausgewiesen sind geleistete Kautionen.

Passiva

A. Eigenkapital

I. Ergebnisrücklagen

1. Satzungsgemäße Rücklagen	EUR	25.000,00
	(i.V. EUR	25.000,00)

2. Andere Gewinnrücklagen	EUR	37.614,00
	(i.V. EUR	37.614,00)

II. Ergebnisvortrag	EUR	-32.561,01
	(i.V. EUR	59.906,84)

III. Vereinsergebnis	EUR	41.563,64
	(i.V. EUR	-20.647,21)

B. Rückstellungen	EUR	15.000,00
	(i.V. EUR	24.999,33)

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	29.545,10
	(i.V. EUR	25.474,88)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Audi-Bank Darlehen	16.463,34	20.498,54
Mastercard KSK Waibl. #45061603	1.567,61	1.163,02
Mastercard KSK Waibl. #45056926	11.514,15	1.300,53
Schwimmende Gelder	0,00	2.512,79
	<u>29.545,10</u>	<u>25.474,88</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	40.327,82
	(i.V. EUR	93.100,73)

3. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	21.170,18
	(i.V. EUR	18.090,69)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	19.529,54	16.800,05
Verrechnungskonto EuroSkills Germany GmbH	1.290,64	1.290,64
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	350,00	0,00
	<u>21.170,18</u>	<u>18.090,69</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	11.000,00
	(i.V. EUR	0,00)

B. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Einnahmen ideeller Bereich	EUR	215.777,57
	(i.V. EUR	226.050,40)
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Mitgliedsbeiträge	200.612,30	207.260,14
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	4.665,27	3.951,22
Erhaltene Spenden/Zuwendungen	10.500,00	13.041,58
Sonstige Forderungen Mitglieder (Veränderung)	0,00	1.797,46
	<u>215.777,57</u>	<u>226.050,40</u>
2. Einnahmen aus Vermögensverwaltung	EUR	318,61
	(i.V. EUR	552,55)
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Zinsen und ähnliche Erträge	318,61	552,55
	<u>318,61</u>	<u>552,55</u>
3. Einnahmen aus Zweckbetrieb	EUR	1.179.320,19
	(i.V. EUR	1.264.762,87)
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Veranstaltungsgebundene Zuschüsse	1.014.166,51	992.750,26
Umsatzerl. Reiseleist § 25(2) UStG stfrei	66.420,87	99.937,43
Im Drittland steuerbare Leistungen	2.735,85	
Einnahmen WorldSkills GmbH	12.161,55	121,49
Einnahmen EuroSkills GmbH	335,61	58.641,33
Einnahmen Gesamtmetall	20.440,00	20.440,00
Erlöse 0%	3.221,26	31,20
Sachbezüge KfZ	7.142,64	1.183,53
Umsatzsteuer Zweckbetrieb	0,00	10.444,59
Sonstige Einnahmen	7.829,41	-15.658,82
Versicherungsentschädigungen	686,41	0,00
Erlöse 7% USt	44.180,06	90.518,97
Veränderung Forderungen Zweckbetrieb	0,00	6.352,91
Gew.Skonto 19% USt	0,02	-0,02
	<u>1.179.320,19</u>	<u>1.264.762,87</u>

4. Einnahmen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb	EUR	444.701,42
	(i.V. EUR	448.845,26)
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Erlöse 19%	384.553,85	312.883,60
Umsatzsteuer wGB	0,00	71.682,17
Sonstige Werbeeinnahmen	41.958,00	50.379,00
Veränderung Ford. wirtschaftlicher GB	0,00	-3.551,41
Mieteinnahmen WorldSkills GmbH	3.440,04	3.440,04
Mieterlöse Sparkys	1.440,00	1.079,04
Mieterlöse NIYU.prod	13.309,53	12.932,82
	<u>444.701,42</u>	<u>448.845,26</u>

5. Materialausgaben

a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene

Waren	EUR	0,00
	(i.V. EUR	0,00)

b) Fremdleistungen

EUR	392.869,14
(i.V. EUR	430.188,24)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Fremdleistungen/Fremdarbeiten	392.869,81	430.234,98
Erhaltene Skonti 19% VSt	-0,67	-46,74
	<u>392.869,14</u>	<u>430.188,24</u>

6. Personalkosten

a) Löhne und Gehälter

EUR	472.974,42
(i.V. EUR	367.397,05)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	460.312,39	352.963,56
Löhne	1.100,00	1.706,00
Übungsleiter-/Ehrenamtszusch. 3.26 EStG	2.400,00	2.400,00
Pauschale Steuern Minijobber	160,66	241,39
Löhne für Minijobs	8.793,37	12.069,53
Pauschale Steuern Arbeitnehmer	208,00	12.069,53
	<u>472.974,42</u>	<u>369.380,48</u>

b) Gesetzliche soziale Aufwendungen

EUR 97.314,19
(i.V. EUR 70.575,87)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	95.827,90	68.142,47
Beitr.Berufsgenoss.	1.564,88	666,97
Sonstige soziale Abgaben	-78,59	1.766,43
	<u>97.314,19</u>	<u>70.575,87</u>

c) Freiwillige soziale Aufwendungen

EUR 2.958,27
(i.V. EUR 4.174,84)

7. Abschreibungen

EUR 13.443,12
(i.V. EUR 18.039,24)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Abschreibungen AV (oh. Fzg u. Gebäude)	5.038,00	3.462,98
Abschreibung immaterielle VermG	2.100,00	2.100,00
Abschr. a. Fahrzeuge	3.356,00	3.355,05
Abschr. GWG	2.949,12	9.121,21
	<u>13.443,12</u>	<u>18.039,24</u>

8. Sonstige betriebliche Ausgaben

EUR 803.884,67
(i.V. EUR 1.063.496,21)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	114,00	0,00
St.nicht abz. Neben.	27,04	294,16
Zinsaufw.kurzfr.VB	3.076,60	693,26
Zinsaufw.langfr.VB	1.352,80	1.487,54
Nichtanr. VSt 7%	143,83	161,88
Nichtanr. VSt 19%	3.677,07	5.779,16
Innergem. Erwerb 19%VSt und 19%USt	40,21	
Erhaltene Skonti 7% VSt	-0,47	
Miete	49.962,36	44.201,12
Miet-u.Pachtnebenk.	6.362,36	6.874,32
Reinigung	2.861,20	3.635,82
Versicherungen, Beiträge	7.792,81	9.578,83
Beiträge	80.449,10	81.629,70
Sonstige Abgaben	263,44	73,44
St. abz. Verspät.zu.	95,53	0,00
Kfz-Steuern	280,00	513,33
Kfz-Versicherungen	4.450,82	2.031,22
Lauf.Kfz-Betriebskos	3.733,39	3.432,40

Kfz-Reparaturen	2.580,49	3.794,14
Fremdfahrzeuge	1.515,81	1.529,53
Werbekosten	12.623,16	19.262,72
PR&Öffentlichkeitsar	22.512,30	35.161,50
Geschenke abz.fähig	441,21	159,51
Geschenke abzugsfähig mit §37b EStG	17,63	
Repräsentationskost.	53.056,20	66.117,25
Bewirtungskosten	5.426,70	4.393,99
Aufmerksamkeiten	711,69	793,75
Reisekosten AN	0,00	447,43
Reisekost.AN,Fahrtk.	118.953,49	55.586,61
Reisek.AN Verpfl.m.	1.744,00	282,04
Reisek. AN Übern.auf	335.018,44	481.383,78
Reparatur/Instandh. Betriebs- u. Gesch.	943,75	
Wartungsk. Computer	23.112,71	20.193,75
Sonst.Rep./Instandh.	776,00	1.043,00
Sonst.betr.Aufw.	454,26	0,00
Porto	2.336,29	1.478,70
Sonstige betrieblich	25,00	25,00
Telefon	1.089,02	1.001,89
Homepage/Konzeptione	3.371,67	2.373,93
Bürobedarf	3.052,16	2.833,27
Fortbildungskosten	2.000,79	199,00
Re.-u.Beratungskost.	5.000,00	1.375,00
Buchführungskosten	14.929,50	14.417,15
Abschl.-u.Prüfungsk.	0,00	4.963,50
Mietleas.bewWG BGA	2.778,22	2.091,64
Kosten d.Geldverkehr	1.043,92	1.263,85
Sonst.Betriebsbed.	23.010,83	29.799,13
Werkz.u.Kleingeräte	677,34	829,52
Umsatzsteuer	0,00	128.309,45
Veränderung passiver RAP	0,00	22.000,00
	<u>803.884,67</u>	<u>1.063.496,21</u>

Umsatzsteuer (nachrichtlich)

Entfall nach Bilanzierung -> Ausweis Aktiva/Passiva

	31.12.2024
	EUR
Abziehbare Vorsteuer 7%	4.946,95
Abziehbare Vorsteuer 19%	94.845,35
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	29.954,32
USt-Vorauszahl. 1/11	0,00
Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	-92,25
Umsatzsteuerverbindlichkeiten Vorjahr	5.924,42
Abziehbare Vorsteuer	-7.361,59
Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	92,25
Umsatzsteuer lfd. Jahr	0,00
	<u>128.309,45</u>

9. Ertragssteuern

EUR 15.110,34
(i.V. EUR 22.404,45)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	7.794,32	7.794,32
Köp.Steuer Vorjahre	0,00	0,00
Solid.zuschl. für VJ	0,00	0,00
Kapitalertr.St 25%	79,66	138,14
Anr.Solizuschl. 25%	4,36	7,59
Gewerbesteuer	7.232,00	14.464,40
	<u>15.110,34</u>	<u>22.404,45</u>

Vollständigkeitserklärung

Jahresrechnung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

Wir bestätigen, dass wir Ihnen für die Erstellung der vorgenannten Jahresrechnung alle Aufklärungen, Auskünfte und Nachweise, um die Sie uns gebeten haben, nach bestem Wissen und Gewissen gegeben haben.

Alle erforderlichen Unterlagen, die für die Jahresrechnung erforderlich sind, wurden vollständig zur Verfügung gestellt. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen sind alle Geschäftsvorfälle enthalten, die für den vorgenannten Zeitraum relevant sind.

Wir bestätigen, dass in der von Ihnen erstellten Jahresrechnung nach unserer Überzeugung alle Vermögensgegenstände sowie Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen des o.g. Zeitraums berücksichtigt sind, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Stuttgart, den

Hubert Romer
(Geschäftsführer)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

(Stand: Januar 2025)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum

Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme inklusive angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.